



Satzung des Bezirksverbands Südhessen

Beschlossen auf der Bezirksdelegiertenversammlung vom 21.01.2020, geändert auf der Bezirksdelegiertenversammlung vom 23.01.2023 und auf der Bezirksdelegiertenversammlung vom 25.01.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz

- § 1 Name
- § 2 Sitz des Bezirksverbandes

II. Zweck und Aufgaben, Organisationsbereich

- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Organisationsbereich

III. Kollektive Mandatsausübung, Wahlverfahren im Bezirksverband

- § 5 Kollektive Mandatsausübung
- § 6 Wahlverfahren im Bezirksverband, Geschäftsordnung

IV. Fach- und Personengruppen

- § 7 Bildung von Fach- und Personengruppen
- § 8 Anerkannte Fach- und Personengruppen
- § 9 Fach- und Personengruppenausschüsse
- § 10 Mitgliederversammlungen der Fach- und Personengruppenausschüsse

V. Organe des Bezirksverbandes

- § 11 Organe

VI. Die Bezirksdelegiertenversammlung

- § 12 Die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV)
- § 13 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenversammlung
- § 14 Durchführung der Bezirksdelegiertenversammlung, Wahlen
- § 15 Antragsberatung

VII. Der Bezirksvorstand

- § 16 Der Bezirksvorstand
- § 17 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

VIII. Der Geschäftsführende Vorstand

- § 18 Zusammensetzung des Geschäftsführende Vorstand
- § 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

IX. Vertretung des Bezirksverbandes

- § 20 Vertretung des Bezirksverbandes, Geschäftsverteilungsplan

X. Übergangsbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Satzungsänderungen
- § 22 Austritt und Auflösung

I. Name und Sitz des Bezirksverbandes

§ 1 Name

- (1) Der Bezirksverband Südhessen im Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Bezirksverband Südhessen
- (2) Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Hessen in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund.

§ 2 Sitz des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband Südhessen hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben, Organisationsbereich

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe ergeben sich aus den §§ 4 bis 6 der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Organisationsbereich

- (1) Der Bezirksverband Südhessen gliedert sich in folgende Kreisverbände: Bergstraße, Büdingen, Darmstadt-Land, Darmstadt-Stadt, Dieburg, Hochtaunus, Odenwald, Offenbach-Stadt, Untertaunus und Wiesbaden-Rheingau.
- (2) Der Zusammenschluss von Kreisverbänden ist jederzeit möglich.

III. Kollektive Mandatsausübung, Wahlverfahren im Bezirksverband

§ 5 Kollektive Mandatsausübung

- (1) Kollektive Mandatsausübung (Teamleitung) von gewerkschaftlichen Gremien ist im Bezirksverband möglich. Dies gilt für die Vertretung der Fach- und Personengruppen, den Bezirksvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand
- (2) Bis zu drei gleichberechtigten Personen können als Team gewerkschaftliche Gremien kollektiv leiten. Dabei ist der jeweilige Anteil von Frauen einzuhalten.
- (3) Werden die Leitungen der Fach- und Personengruppen, des Bezirksvorstand und des Geschäftsführenden Vorstands von Teams übernommen, entfallen die Wahlen zu den Stellvertretungen.

§ 6 Wahlverfahren im Bezirksverband, Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren bei allen im Bezirksverband durchzuführenden Wahlen wird durch eine Wahlordnung geregelt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt nach der Wahlordnung und der geltenden Geschäftsordnung.

IV. Fach und Personengruppen

§ 7 Bildung von Fach- und Personengruppen

- (1) Für den Organisationsbereich des Bezirksverbandes können Fach- und Personengruppen gebildet werden.
- (2) Als anerkannt gelten alle Fach- und Personengruppen nach der Satzung des Landesverbandes. (§ 24 Satzung LV)

§ 8 Anerkannte Fach- und Personengruppen

- (1) Als anerkannte Fachgruppen gelten zurzeit:
 - a) Berufliche Schulen
 - b) Erwachsenenbildung
 - c) Gesamtschulen
 - d) Grundschulen
 - e) Gymnasien
 - f) Haupt- und Realschulen
 - g) Hochschule und Forschung
 - h) Schulaufsicht, Schulentwicklung und Schulpsychologie
 - i) Sonderpädagogik
 - j) sozialpädagogische Berufe
 - k) Sozialpädagogische Fachkräfte im Schuldienst in Hessen
- (2) Als anerkannte Personengruppen gelten zur Zeit:
 - a) Angestellte
 - b) Frauen
 - c) Migrantinnen und Migranten/interkulturelle Bildung
 - d) Junge GEW
 - e) Seniorinnen und Senioren
 - f) Studentinnen und Studenten
- (3) Die BDV entscheidet über die Einrichtung und Auflösung neuer Fach- und Personengruppen entsprechend den Bestimmungen in § 23 der Satzung des Landesverbandes.

§ 9 Fach- und Personengruppenausschüsse

- (1) Die Fach- und Personengruppenausschüsse auf Bezirksebene bestehen aus den in den Kreisverbänden gewählten Vorsitzenden oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern bzw. dort gewählten Teams.
- (2) Jeder Fach- und Personengruppenausschuss auf Bezirksebene wählt je eine Person für Vorsitz und Stellvertretung. Kollektive Mandatsausübung (Team/Tandem) ist möglich.(§ 5)
- (3) Vorsitz und Stellvertretung bzw. Team oder Tandem sind von der Bezirksdelegiertenkonferenz zu bestätigen.

§ 10 Mitgliederversammlungen der Fach- und Personengruppenausschüsse

- (1) Fach- und Personengruppenausschüsse auf Bezirksebene haben das Recht Versammlungen abzuhalten und ggf. Arbeitsgemeinschaften zu eigenen Angelegenheiten zu bilden.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist zu diesen Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Vor Bezirksdelegiertenversammlungen sind durch Wahlen die Delegierten der Fach- und Personengruppen zu wählen.
- (4) In den Versammlungen der Fach- und Personengruppen werden
 - Berichte von den nach § 7 Abs. 1 einzuladenden Mitgliedern erstattet
 - Die Richtlinien der Fach- und Personengruppenarbeit festgelegt.
- (5) Die verschiedenen Fach- und Personengruppenausschüsse sollen kooperieren und zu sie gemeinsam betreffenden Themen Fachtagungen durchzuführen.

V. Organe des Bezirksverbandes

§ 11 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a) Die Bezirksdelegiertenversammlungen (BDV)
- b) Der Bezirksvorstand (BVo)
- c) Der Geschäftsführende Vorstand (GVo)

VI. Die Bezirksdelegiertenversammlung

§ 12 Die Bezirksdelegiertenversammlung (BDV)

Die Bezirksdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit, beschließt den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und führt die notwendigen Wahlen durch. Für die Durchführung der Wahlen ist § 5 Kollektive Mandatsausübung zu beachten.

§ 13 Zusammensetzung der Bezirksdelegiertenversammlung

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Kreisverbände;
 - b) 2 Delegierten jeder Fach- und Personengruppe .
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Kreisverbände und der Zeitpunkt der Benennung der Delegierte wird durch die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes festgelegt.
- (3) Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Bezirksvorstandes haben das Recht zur Teilnahme mit Rederecht an den Bezirksdelegiertenversammlungen.

§ 14 Durchführung der Bezirksdelegiertenversammlung, Wahlen

- (1) Die Bezirksdelegiertenversammlung tritt alle drei Jahre zusammen.
- (2) Der Bezirksvorstand ist berechtigt und auf Antrag von sechs Kreisverbänden verpflichtet eine außerordentliche Bezirksdelegiertenversammlung einzuberufen.
- (3) Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand (§ 17).
- (4) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes endet nach der Wahl eines neuen GVO. Eine Abwahl ist durch eine außerordentliche BDV (siehe Absatz 2) möglich.

§ 15 Antragsberatungen

- (1) Antragsberechtigt für die BDV sind der Bezirksvorstand, der Geschäftsführende Vorstand, die Kreisverbände sowie die Fach- und Personengruppen.
- (2) Die BDV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

VII. Der Bezirksvorstand

§ 16 Der Bezirksvorstand (BVo)

- (1) Der Bezirksvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksdelegiertenkonferenz in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen, den Fach- und Personengruppen, dem Landesvorstand und den anderen Gewerkschaften im DGB die Verbandspolitik.
- (2) Er verwaltet das Verbandsvermögen und trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des

von der Bezirksdelegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsplans. Er entscheidet über Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben, soweit sie über den Rahmen des Haushaltsplans hinausgehen in einem Nachtragshaushalt. Dieser ist der darauffolgenden Bezirksdelegiertenversammlung vorzulegen. Der Haushalt hat einen finanziellen Rahmen für Teilentlastungsprojekte zur Unterstützung von Kreisverbänden festzulegen. Das Verfahren ist im Haushalt geregelt.

- (3) Er fördert die gewerkschaftliche Diskussion und Aktion innerhalb seines sachlichen, fachlichen und regionalen Zuständigkeitsbereiches.
Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Fach- und Personengruppenarbeit durch Ermöglichung regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausches und Bereitstellung personeller, organisatorischer und finanzieller Hilfen, insbesondere für die Durchführung von Fach- und Personengruppenveranstaltungen gemäß § 8.
 - b) Koordination der Kreisverbandsarbeit im Bezirk und die organisatorische finanzielle Unterstützung besonderer Kreisverbandsaktivitäten, vor allem, wenn diese kooperativ von mehreren Kreisverbänden getragen werden.
- (4) Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf mindestens viermal im Jahr.
- (5) Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Bezirksvorstand Anträge mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Die oder der Ehrenvorsitzende
 - c) Vorsitz oder Stellvertretung der Kreisverbände
 - d) Vorsitz oder Stellvertretung der Fach- und Personengruppen
- (2) Die Person nach Abs. 1 Buchstabe b) wird von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Kreisverbände können in eigener Verantwortung andere als die Personen nach Abs. 1 Buchstabe d) als Vertretungen im Bezirksvorstand benennen.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d) sind von der Bezirksdelegiertenversammlung zu bestätigen.

VIII. Der Geschäftsführende Vorstand

§ 18 Zusammensetzung des Geschäftsführende Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - a) Vorsitz, Vertretung des Bezirksverbandes
 - b) Geschäftsführung
 - c) Schriftführung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Rechnungsführung
 - f) Rechtsberatung
 - g) Junge GEW
- (2) Die Personen für die in Abs. 1 Buchstabe a) bis f) genannten Aufgaben werden von der Bezirksdelegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie unterliegen der Rechenschaftspflicht und können in einer außerordentlichen Bezirksdelegiertenversammlung (§ 14) abgewählt werden.
- (3) Für die Besetzung der Aufgabengebiete sollen bei den Personen nach Abs. 1 Buchstabe a) – f) auch Stellvertreter*innen gewählt werden wenn keine Teamwahlen stattfinden.
- (4) Kollektive Mandatsausübung (Team) ist im Bezirksverband möglich (§ 5). Bei kollektivem Mandat entfällt die Stellvertretung. Das Stimmrecht wird jeweils von einem Mitglied des Teams ausgeübt.

§ 19 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Er ist für die Durchführung aller organisatorischen Arbeiten im Zusammenhang mit den Fach- und Personengruppenveranstaltungen nach § 8 verantwortlicher Ansprechpartner.
- (3) Dem Geschäftsführenden Vorstand kann eine Vergütung für seinen zeitlichen Aufwand gezahlt werden. Diese orientiert sich an der Art und dem Umfang der Tätigkeit. Der Haushalt hat einen finanziellen Rahmen zu bestimmen. Das Verfahren wird im Haushalt geregelt.

IX. Vertretung des Bezirksverbandes

§ 20 Vertretung des Bezirksverbandes, Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Vorsitzenden vertreten im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans gemeinschaftlich den Bezirksverband nach innen und nach außen und leiten die Arbeit des Bezirksverbandes. Im Geschäftsverteilungsplan kann eine andere Regelung zur Vertretung getroffen werden.
- (2) Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Bestätigung durch den Bezirksvorstand.
- (3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des mit der Vertretung beauftragten Mitglieds im Geschäftsführenden Vorstand beauftragt der Bezirksvorstand ein anderes Mitglied des Teams oder eine Stellvertretung bis zur Neuwahl durch die Bezirksdelegiertenversammlung mit der Leitung.

X. Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten, Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.01.2020 nach ihrer Verabschiedung durch die BDV in Kraft.
- (2) Die vorstehenden Satzungsbestimmungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der BDV geändert werden.

§ 22 Austritt und Auflösung

- (1) Der Austritt von Gliederungen aus dem Bezirksverband ist nur zum Ende einer Haushaltsperiode mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist möglich.
- (2) Bei Austritt einer Gliederung besteht kein Anspruch auf Anteile der offenen und zweckgebundenen Rücklagen.
- (3) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einer BDV, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der gemeldeten Delegierten erforderlich.
- (4) Die BDV entscheidet im Falle der Auflösung auch über das Vermögen des Bezirksverbandes.
- (5) Im Falle von Vermögensverfall des Bezirksverbandes durch ausbleibende Mittelzuweisungen erfolgt die Abwicklung der Auflösung durch den amtierenden Geschäftsführenden Vorstand.